

ZEICHENERKLÄRUNG FÜR DIE PLANLICHEN FESTSETZUNGEN

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG:

1.1. WOHNBAUFLÄCHEN:

1.1.3.  Allgemeine Wohngebiet § 4 Bau-NVO, Absatz 1 - 3

1.2. GEMISCHTE BAUFLÄCHEN:

entfällt.

1.3. GEWERBLICHE BAUFLÄCHEN:

entfällt.

1.4. SONDERBAUFLÄCHEN:

entfällt.

2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

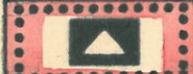
2.1. ZAHL DER VOLLGESCHOSSE:

2.1.21.  als Höchstgrenze: a) Erdgeschoß und 1 Vollgeschöß
b) oder sichtbares Untergeschoß und Erdgeschoß (Hanghaus)
Für a) und b) darf die Traufhöhe ta-seitig, gemessen ab gewachsenem Boden, 6,50 m nicht übersteigen.
bei WA GRZ 0,4 GFZ 0,7

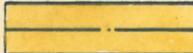
3. SAUWEISE BAULINIEN BAUGRENZEN:

3.4.  Baugrenze.

4. BAULICHE ANLAGEN UND EINRICHTUNGEN FÜR DEN GEMEINBEDARF

4.2.  Schule.

5. FLÄCHEN FÜR DEN ÜBERÖRTLICHEN VERKEHR UND FÜR DIE ÖRTLICHEN HAUPTVERKEHRSZÜGE:

5.2.  überörtliche und örtliche Hauptverkehrsstraßen.

6. VERKEHRSFLÄCHEN:

6.1.  Straßenverkehrsflächen (öffentl. Straßen)

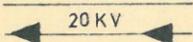
6.1.1.  Gehsteige und öffentliche Fußwege.

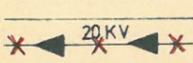
6.3.  Straßenbegrenzungslinie, Begrenzung sonstiger Verkehrsflächen.

7. FLÄCHEN FÜR VERSORGSANLAGEN ODER FÜR DIE VERWERTUNG ODER BESEITIGUNG VON ABWASSER ODER FESTEN ABFALLSTOFFEN

7.4.  Umformerstation.

8. FÜHRUNG OBERIRDISCHER VERSORGSANLAGEN UND LEITUNGEN

8.1.  Hochspannungsleitung mit Nennspannung und Schutzzone.

8.1.1.  Hochspannungsleitung mit Nennspannung und Schutzzone zum Abbruch vorgesehen. Gebäude die unter bzw. im Schutzbereich der Hochspannungsleitung liegen, können erst nach Verlegung oder Verkabelung der Leitung errichtet werden.

ZEICHENERKLÄRUNG FÜR DIE PLANLICHEN FESTSETZUNGEN

9. GRÜNFLÄCHEN:

9.6.  Sportplätze.

9.8.  öffentliche Grünfläche.

9.15.  neu zu pflanzende Bäume und Sträucher (bodenständige Arten).

10. WASSERFLÄCHEN UND FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT
entfällt.

11. FLÄCHEN FÜR AUFSCHÜTTUNGEN, ABGRABUNGEN ODER FÜR DIE GEWINNUNG VON BODENSCHÄTZEN
entfällt.

12. FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT UND FÜR DIE FORSTWIRTSCHAFT

12.1.  Flächen für die Landwirtschaft.

13. SONSTIGE FESTSETZUNGEN:

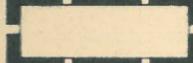
13.1.1.  Flächen für private Stellplätze die zur Straße hin nicht abgezäunt werden dürfen.

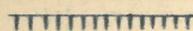
13.1.2.  Flächen für Gemeinschaftsstellplätze.

13.1.5.  Garagen, Zufahrt in Pfeilrichtung.

13.1.6.  Gemeinschaftsgaragen, Zufahrt in Pfeilrichtung.

13.3.  mit Leitungsrechten zu belastende Flächen.

13.6.  Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes.

13.8.  Einzäunungslinie.